

gemeinsam verfaßter ⁵⁸⁾ Hauptabschnitte und in einen allein pfälzischen Nachtrag nicht möglich ist. Denn der Erzbischof von Trier hat nach seiner in § 6 (von seinen Räten schwerlich in dieser Weise) erwähnten Abreise aus Frankfurt die weiteren Ereignisse nicht mehr miterlebt; Friedrich von Nürnberg kann schon deswegen für den Hauptteil nicht der Verfasser sein, weil im § 7 zweimal von einem Brief die Rede ist, den Pfalzgraf Ludwig von ihm empfangen habe. Will man nicht annehmen, daß der Pfalzgraf selbst das ganze, bis § 8 als objektiven und unpersönlichen Bericht geschriebene Stück diktiert hat, so darf man vielleicht wegen der Wichtigkeit des Inhalts an den pfälzischen Rat Job Vener ⁵⁹⁾ als Verfasser denken.

Den von dem pfälzischen Briefentwurf gemeinten Empfänger kann man nur vermuten. Man möchte zuerst an Frankfurt denken. Aber das teilweise so ähnliche Frankfurter Stück ⁶⁰⁾, das, im ganzen weitschweifiger, an vielen Einzelheiten mehr enthält als das neue, weiß gerade und sicherlich nicht zufällig von den geheimsten Verhandlungen nichts oder ist über sie ungenau unterrichtet. Endlich kann die am Schluß des neuen Stückes angekündigte Mitteilung über den Markgrafen von Baden kaum Frankfurt meinen, das in allen Dingen peinliche Neutralität zu wahren suchte ⁶¹⁾. Auch der Gedanke, das neue Stück könnte ein Entwurf für das Frankfurter sein, der, unter Ausscheidung und Vermehrung zugleich, dann doch in die Akten der Wahlstadt gelangt sei, muß bei genauem Vergleich der Stücke fallen gelassen werden. Schon der Entwurf hätte bei dem Gedanken an Frankfurt als Empfänger den weder nötigen noch wünschenswerten Bericht über die geheimen Verhandlungen sowie den § 9 so nicht enthalten. Das Frankfurter Stück ist schließlich früher zu datieren. Doch darf jetzt als gesichert gelten, daß es dem gleichen Verfasser zuzuschreiben, also pfälzischer Herkunft ist ⁶²⁾.

⁵⁸⁾ Beispiel dafür RTA. 7, 47 ff. Nr. 32.

⁵⁹⁾ Über ihn vgl. G. Ritter, Die Heidelberger Universität 1 (1936) 438 und J. A. Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jh., SB. Wien 49 (1865) 548 f. — Vener, dem ich auch die Verfasserschaft der pfälzischen Replik RTA. 7 Nr. 53 zuschreiben möchte, ist unter den Beobachtern Pfalzgraf Ludwigs bei der Wahl 1411 mehrfach genannt: RTA. 7, 112 ff. Nr. 67. S. 146 Nr. 104. S. 148 ff. Nr. 106.

⁶⁰⁾ RTA. 7 Nr. 30.

⁶¹⁾ Vgl. Finke (oben Anm. 2) S. 9 f.

⁶²⁾ Kerler, RTA. 7, 6 schrieb es einem der trierischen oder pfälzischen Räte zu.